BGer 1C_619/2021 vom 5. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_619_2021

FR: TF 1C_619/2021 du 5 novembre 2021

IT: TF 1C_619/2021 del 5 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 3. Februar 2021 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich A._____ den Führerausweis auf unbestimmte Zeit und machte dessen Wiedererteilung von einem günstigen verkehrsmedizinischen Gutachten abhängig.

Am 6. September 2021 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde von A._____ gegen den Führerausweisentzug sowie eine in diesem Zusammenhang erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerde abgewiesen.

Mit Eingabe vom 16. Oktober 2021 erhebt A._____ Beschwerde gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts mit dem sinngemässen Antrag, ihm den Führerausweis wieder zurückzugeben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Ohne sich auch nur ansatzweise sachgerecht mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, bezichtigt der Beschwerdeführer in kaum nachvollziehbarer Weise verschiedene verfahrensbeteiligte Ärzte und Behörden der Lügen und der Korruption. Aus diesen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sein könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Von der Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.